26/SN-226/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-212.02
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 30.03.1998

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

BÜRO GESETZENTWÜRFE
Zl. 21 -GESETZ
Datum: 2. APR. 1998
Verteilt 17.4.1998
Zillner

Betrifft: Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 02.02.1998, GZ. 12.690/3-III/A/2/98

Zu den obgenannten Gesetzentwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 18 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz:

Diese den Aufbau der Hauptschule betreffende Bestimmung wäre als Grundsatzbestimmung zu erlassen.

Zu § 17 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz:

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes der Schüler wäre die Einräumung eines Berufungsrechtes zweckmäßig. Hiefür spricht auch eine Gleichbehandlung mit dem Umstufungsverfahren in der Hauptschule (§ 31c Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz).

Zu § 18 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz:

Der Variante 2 wird der Vorzug gegeben, weil nur sie dem Klassen- bzw. Schulforum eine echte Wahlmöglichkeit über die Form der Leistungsbeurteilung bietet. Sie entspricht auch den Bemühungen um eine Stärkung der Schulautonomie besser als Variante 1.

Umweltbewusst mit chlorfreiem Papier gedruckt
www.parlament.gv.at

Zu § 26 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz:

Es ist unklar, bis zum Ende welchen Kalenderjahres die Rückgängigmachung des Überspringens einer Schulstufe zulässig sein soll. Gemeint ist wohl das Kalenderjahr, in dem die Aufnahme in die übernächste Schulstufe erfolgt.

Zu § 7 Abs. 8 Schulpflichtgesetz 1985:

Es ist unklar, bis zum Ende welchen Kalenderjahres die Rückgängigmachung der vorzeitigen Aufnahme in die erste Schulstufe zulässig sein soll. Gemeint ist wohl das Kalenderjahr, in dem das noch nicht schulpflichtige Kind in die erste Schulstufe aufgenommen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Mag. Siegi Stemer, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

Fd.R.d.A.
Zurker